

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT KÖTZTING

Stadt: Landkreis:

Rea. - Bezirk:

KÖTZTING Sg. SO. 1.
CHAM
OBERPFALZ CV. Schwidbang

Nr. 7 F. Dr. 12.7. rechtstriksam seit

Deckblatt

Kötzting den 18.11.1977
Stadt Kötzting
Ludwig
1.Bürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.01.97 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.01.97 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzting, den

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abagbe ihrer Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom eine angemessene Frist vom . . . . bis . . . . . gesetzt.

3 BURGERBETEILIGUNG

1. Burgermeiste

Kötzting, den

Die Bürgerbeteitigung gemän & 3 Abs. 1 BauGB mit Strentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächen-nutzungsplanänderung in der Fassung vom . . . . . hat in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . . stattgefunden.

1\_Büngermerster

4. AUSLEGUNG:

Kötzting, den 18.11.1997

Statit Ötzting

Ludwig

1. Bürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.01.97 wurde mit Erläuterungsbericht gemäß 3 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom 17.03.97 bis 18.04.97 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 07.03.97 ortsüblich bekannt gemacht.

5. FESTSTELLUNG:
Kötzting, den 18.11.97
Start Kötzting
Ludwig
1. Bürgermeister

Die Stadt Kötzting hat mit Beschluß des Stadtrates vom 30.07.97 die Anderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.97 gebilligt und festgestellt.

6. GENEHMIGUNG:

Das Landratsamt Cham hat die Anderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21.10.97 Nr. 50.1-610/5 emäß 26 Abs. 1 Bau GB genehmigt. Nr. 12.7

Cham, den 21.10.97

7. BEKANNTMACHUNG:

Kötzting, den 21.11.1997 Stadt Kötzting

Ludwig 1. Bürgermeister Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am **21.11.9.7** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung ist such die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verlatzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtstolgen ist hingewiesen worden. (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

8. PLANUNGEN:

Kötzting, den 24.01.1997

Gezeichnet am 24.01.1997 Geändert" am 22.07.1997 Architektur - Ing. - Büro Mighzel Serwüschek Diff - 199 (4H) Architekt 00/44/20/2000 / Metzstr. 3 93/44/20/2000 / Postfach 330 Jel. 09/41/758 • Fax 4910

und 2 & 215 Abs. 1 Bau GB)

